

(Abg. Theis (CDU))

Setzt man nun beides ins Verhältnis zueinander, dann ist auf die Schwere und Intensität der Auswirkungen des festgestellten Wahlfehlers zurückzugreifen. Entscheidend ist also, ob der Wahlfehler zu einer Situation geführt hat, in der zwischen Regierung und Opposition gerade keine Waffengleichheit mehr bestand und in der der Wähler seine Wahlentscheidung nicht mehr unbeeinflusst treffen konnte. Auch hier ist die öffentliche Diskussion im Vorfeld der Landtagswahl von Bedeutung, denn durch die Kritik der Opposition und durch die Berichterstattung in den Medien hatten die Wähler ja gerade die Möglichkeit, sich mit einer möglichen Beeinflussung durch die Regierung auseinanderzusetzen. Sie hatten gerade deshalb die Möglichkeit, eine freie und unbeeinflusste Wahlentscheidung zu treffen. Daraus ergibt sich, dass der festgestellte Wahlfehler in der notwendigen Abwägung mit dem Interesse an der parlamentarischen Stabilität nicht das Gewicht hat, die Aufhebung der Landtagswahl von 2009 zu rechtfertigen, denn eine Neuwahl würde weit schwerer in das Demokratieprinzip eingreifen als der bereits im Vorfeld der Wahl öffentlich diskutierte Eingriff in die Chancengleichheit der Parteien. Eine Aufhebung der Wahlentscheidung vom 30.08. kommt daher nicht in Betracht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zu den Themenkomplexen kommen, die sich mit der Aufstellung der Listen der Partei DIE LINKE in Neunkirchen befassen. Die Vorwürfe und die Rügen an den Verfahren und Vorgängen in Zusammenhang mit der Listenaufstellung vom März 2009 sind zahlreich: Verstöße gegen die Geheimheit der Wahl und gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl, Teilnahme von nicht wahlberechtigten Personen, die sich auf die Wahlergebnisse durchaus hätten auswirken können, unfaires Verfahren bei der Listenaufstellung, Vorwürfe des Stimmenkaufs gegen einen nahen Angehörigen des Spitzenpersonals der Linksfraktion. Meine sehr verehrten Damen und Herren, all das hat den Wahlprüfungsausschuss nicht in voller Intensität beschäftigt, denn der Verfassungsgerichtshof hat uns in seiner Entscheidung vom 31.01.2011 aufgetragen, diese Fragen nach Aktenlage zu entscheiden. Da bei fast allen Vorwürfen, die hier im Raum stehen, sozusagen Aussage gegen Aussage steht, war ein Nachweis der vorgelegten Wahlrechtsverstöße durch den Ausschuss nicht möglich. Dafür wäre eine Beweisaufnahme erforderlich gewesen.

Gestatten Sie mir die Bemerkung, dass die aufgeworfenen Fragen und Vorwürfe, die ja doch sehr substantiiert und von vielen vorgetragen wurden, mehr als ein schiefes Licht auf den Zustand der innerparteilichen Demokratie im saarländischen Ableger der Nachfolgepartei einer großen Volkspartei in Ostdeutschland werfen.

(Vereinzelt Beifall bei den Regierungsfractionen.
- Lautes Sprechen bei der LINKEN.)

Sehr geehrter Herr Lafontaine - er ist leider nicht mehr da; es wäre aber spannend, darüber mit ihm zu reden -, Sie haben ja lange versucht, das alles als Querulantentum irgendwelcher Spinner darzustellen, die zufällig bei Ihnen Mitglied geworden seien, und das als die große Intrige gegen die Helden der Arbeiterklasse darzustellen, die von einem böartigen CDU-Rechtsanwalt unterstützt wurde, der Ihnen böse mitspielen wollte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, seit der letzten Woche geht diese Lesart aber nicht mehr, denn selbst Ihre Bundesschiedskommission hat festgestellt, dass es bei den innerparteilichen Wahlen bei den LINKEN im Saarland schon mal ganz schön heftig daneben gehen kann, dass sogar Herr Lafontaine nicht ordentlich Delegierter werden konnte und dass es bei Ihnen nicht immer - auch was die Satzung angeht - mit rechtsstaatlichen Maßstäben zugeht.

(Anhaltendes Sprechen bei der LINKEN.)

Daraus mag sich jeder ein Bild machen. Damit beschäftigen sich Schiedskommissionen, Staatsanwälte und Gerichte. Das bedarf eigentlich meiner Kommentierung schon nicht mehr. Das kommentiert sich selbst, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei den Regierungsfractionen. - Fortgesetztes Sprechen bei der LINKEN.)

Eine Relevanz für die Zusammensetzung des Landtages konnte nach Aktenlage daher nicht nachgewiesen werden. Daraus ergibt sich auch keine teilweise Ungültigkeit der Landtagswahl vom 30.08.2009. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zur Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses. - Herzlichen Dank!

(Beifall bei den Regierungsfractionen. - Sprechen bei der LINKEN.)

Vizepräsidentin Ries:

Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter Theis. - Das Wort hat nun die Abgeordnete Anke Rehlinger von der SPD-Landtagsfraktion.

Abg. Rehlinger (SPD):

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Landtag des Saarlandes hat gemäß Art. 75 Abs. 1 der saarländischen Verfassung die Aufgabe, die Gültigkeit der Landtagswahl zu prüfen und schlussendlich auch darüber zu entscheiden. Sinn und Zweck dieser Wahlprüfung ist es, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen als entscheidendem Modus der Legitimation des Parlaments einerseits und die mangelfreie Zusammensetzung des

(Abg. Rehlinger (SPD))

Landtags andererseits zu gewährleisten. Würde man etwas weniger verfassungstheoretisch vorgehen, könnte die Frage lauten: Ist im Zusammenhang mit der Landtagswahl 2009 alles ordnungsgemäß abgelaufen, und sitzen wir in der konkreten Zusammensetzung, wie wir auch heute hier in diesem Plenarsaal sitzen, zu Recht so? Letztendlich, meine sehr verehrten Damen und Herren, geht es nämlich um die Frage: Entspricht dieser saarländische Landtag, gemessen an geltenden Wahlrechtsgrundsätzen, dem korrekten personellen Ausdruck des Wählerwillens? Darum geht es hier; um nicht mehr, aber auch um nicht weniger. Der Prüfungsmaßstab, den wir dabei zu beachten haben, ergibt sich aus allen wesentlichen Wahlvorgaben wie dem Landtagswahlgesetz und der Landeswahlordnung, aber auch den Wahlgrundsätzen, wie sie in Art. 60 Abs. 1, Art. 61 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 der saarländischen Verfassung niedergelegt sind, ferner aus allen anderen Gesetzen, die unmittelbar wahlbezogene Regelungen enthalten.

Sowohl Sinn und Zweck als auch Prüfungsmaßstab bilden den Rahmen, in dem sich der Wahlprüfungsausschuss ganz konkret mit den uns vorliegenden fünf Anfechtungserklärungen zu befassen hatte. Vorgetragen wurde von den Anfechtungserklärenden eine Vielzahl von Sachverhalten, bei denen die jeweils Erklärenden davon ausgingen, dass sie Relevanz für die Gültigkeit der Landtagswahl haben. Einige Anfechtungen waren sicherlich sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht einfach und auch einvernehmlich zu beurteilen, so zum Beispiel, wenn es um die Frage ging, ob bei der Stimmabgabe die Verwendung eines Bleistifts statt eines Kugelschreibers korrekt ist. Andere Fragestellungen sind ebenfalls schon angesprochen worden. Wieder andere bedurften hingegen einer eingehenderen Prüfung und konnten letztendlich auch nicht einvernehmlich beantwortet werden. Ich nenne hier nur die Gestaltung des Stimmzettels beziehungsweise die bereits als verfassungswidrig festgestellte Wahlwerbung der ehemaligen CDU-Landesregierung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor ich auf einzelne und insbesondere natürlich die streitigen Anfechtungsgründe näher eingehe, will ich hier noch zwei Umstände anführen, die ich in diesem Wahlprüfungsverfahren für bemerkenswert halte. Der erste Punkt ist, dass dem saarländischen Landtag - man mag es zwar kaum glauben, zumindest jedoch für erstaunlich halten - erst in diesem Wahlprüfungsverfahren, also erst in der 14. Legislaturperiode quasi aufgefallen ist, dass er bisher kein ausreichendes Verfahrensrecht hatte, anhand dessen sich zum Beispiel umfassende Sachverhaltsaufklärung betreiben ließe. Alle anderen Bundesländer wie auch der Bundestag haben dieses Recht schon sehr viel früher für sich normiert. Dieser Erkenntnis ist das Saarländische Wahlprüfungsgesetz erwachsen.

Wir haben über dieses Gesetz hier schon hinlänglich diskutiert; ich brauche nicht noch einmal auf die einzelnen Punkte einzugehen.

Der zweite Punkt, den ich hier noch als bemerkenswert ansprechen möchte, ist, dass der Verfassungsgerichtshof in einem an Deutlichkeit sicherlich kaum zu überbietenden Urteil festgestellt hat, dass das Wahlprüfungsverfahren inklusive des quasi vorgelagerten Gesetzgebungsverfahrens viel zu lange gedauert hat und dadurch der Kläger in seinen Rechten verletzt worden ist. Vor allem Letzteres hat dann dazu geführt, dass verschiedene taktische Manöver - insbesondere der Regierungsfaktionen - ein jähes Ende finden mussten und nun binnen zweieinhalb Wochen möglich wurde, was bislang in anderthalb Jahren nicht möglich sein sollte. Der Landtag entscheidet nämlich endlich über die Gültigkeit der Landtagswahl und macht damit auch den Weg für eine unabhängige verfassungsgerichtliche Überprüfung frei. Kollege Theis, ich verstehe natürlich den Versuch der Regierungsfaktionen, insbesondere der CDU-Fraktion, auch die SPD hierfür in Mithaftung zu nehmen.

(Abg. Schmitt (CDU): Zu Recht.)

Das ist aus Ihrer Sicht durchaus nachvollziehbar. Sie wollten natürlich nicht allein im Regen stehen. Indes, mit der Realität hat es natürlich wenig zu tun.

(Weiterer Zuruf des Abgeordneten Schmitt (CDU).)

Ich darf nur daran erinnern, dass ich meines Wissens in jeder Ausschusssitzung - ich denke, man kann es nachlesen - und insbesondere während des Gesetzgebungsverfahrens immer wieder gesagt habe, dass wir dieses Verfahren nicht weiter verzögern dürfen. Ich kann sogar wörtlich zitieren, weil es immer wieder der gleiche Ausspruch war. Ich habe immer wieder gesagt, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht nur das Recht auf eine ordnungsgemäße formell- und materiellrechtliche Prüfung, sondern auch auf eine zeitnahe Prüfung haben. Jetzt zu leugnen, dass Sie aus taktischen Gründen versucht haben, das alles in die Länge zu ziehen, geht sicherlich an der Sache vorbei. Ihr Schauprozess indes - auch gegen die LINKE - musste abgeblasen werden. Also es gab an dieser Stelle sicherlich eine Verschleppungstaktik.

(Beifall bei der SPD.)

Wir haben auch den Beweisbeschlüssen nicht zugestimmt, sondern uns enthalten, wenn Sie sich vielleicht daran erinnern mögen - um das an dieser Stelle auch noch einmal klarzustellen. Aber ich glaube, das ist hier überhaupt nicht der Streitpunkt, denn es geht um etwas sehr viel Wichtigeres und Existenzialeres, meine sehr verehrten Damen und Herren: um

(Abg. Rehlinger (SPD))

den saarländischen Landtag. - Bitte schön, Herr Theis.

Abg. Theis (CDU) mit einer Zwischenfrage:

Frau Abgeordnete Rehlinger, Sie haben darauf hingewiesen, dass die SPD für ein zügigeres Verfahren plädiert habe. Könnten Sie mir bitte die Punkte aufzeigen, bei denen Sie während der Koalitionsverhandlungen darauf gedrungen haben, das Wahlverfahren und das Wahlprüfungsverfahren durchzusehen? Könnten Sie mir bitte die Punkte aufzeigen, bei denen Sie während der Sondierungsgespräche zur Koalitionsbildung für die Bildung und Konstituierung des Wahlprüfungsausschusses plädiert haben? Und können Sie mir bei jedem Punkt, den ich Ihnen vorhin genannt habe und den das Verfassungsgericht als verzögernd aufgelistet hat, sagen, wo Sie jeweils für Beschleunigung plädiert haben?

(Beifall bei der CDU. - Sprechen und Zurufe.)

Abg. Rehlinger (SPD):

Herr Kollege Theis, leider gab es hier in diesem Land Entscheidungen, die es uns unmöglich gemacht haben, eine relevante Rolle bei Koalitions Gesprächen einzunehmen. Leider sind wir ja über die Sondierungsgespräche nicht hinausgekommen. Ansonsten darf ich Ihnen Folgendes sagen: Ab dem Zeitpunkt, zu dem sich der Wahlprüfungsausschuss konstituiert hat, haben wir auf ein zügiges Verfahren gedrungen. Ersparen Sie es sich als Regierungsfraktion, dass ich Ihnen hier das Schauspiel darstelle, als es darum ging, den Gesetzesvorschlag noch einmal zu überprüfen, und von Ihren Koalitionspartnern Vorschläge kamen, die ein heilloses Chaos angerichtet haben! Ich denke, das erspare ich Ihnen besser. Wir konzentrieren uns auf den Punkt, um den es heute hier geht: die Gültigkeit der Wahl.

(Beifall bei der SPD. - Zurufe.)

Wenn Sie diesen Punkt hier so herausstreichen, zeigt das für mich zweierlei. Erstens: Sie sind hart getroffen, möglicherweise auch durch die einstimmige Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs. Zweitens: Sie wollen vom eigentlichen Thema ablenken. Darauf lasse ich mich nicht ein, sondern ich komme genau darauf zurück.

(Beifall bei der SPD.)

Vizepräsidentin Ries:

Frau Rehlinger, gestatten Sie eine Zwischenfrage von Herrn Hirschberger?

Abg. Rehlinger (SPD):

Bitte sehr.

Abg. Hirschberger (FDP) mit einer Zwischenfrage:

Frau Rehlinger, sind Sie bereit, den Ausdruck „heilloses Chaos“ zurückzunehmen?

(Lachen. - Zuruf des Abgeordneten Maas (SPD).)

Doch, lieber Heiko, ganz genau so ist es. - Also sind Sie bereit, diesen Ausdruck zurückzunehmen, wenn Sie sich zurückerinnern, dass wir versucht haben, substanziell auch für die Zukunft hinsichtlich von Volksentscheid und Volksbegehren im Wahlprüfungsgesetz Regelungen einzubringen?

Abg. Rehlinger (SPD):

Herr Kollege Hirschberger, auch Ihnen erspare ich es jetzt, auf diese Fragestellung näher einzugehen. Sie wollten in der Tat auch die Volksgesetzgebung und die direkte Demokratie noch in das Verfahren einbringen. Das hätte sicherlich zu einem heillosen Chaos geführt.

(Beifall bei der SPD.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dem saarländischen Landtag liegt heute ein Antrag des Wahlprüfungsausschusses vor. Danach sollen die Anfechtungen zurückgewiesen und die Gültigkeit der Landtagswahl vom 30. August 2009 festgestellt werden. Dieses Ausschussvotum ist mit den Stimmen der Regierungsfaktionen, aber auch mit den Stimmen der Fraktion DIE LINKE zustande gekommen. Die SPD-Fraktion, der ich angehöre, hat diesem Antrag im Ausschuss nicht zugestimmt, und wir werden auch in der heutigen Plenarsitzung dem vorliegenden Antrag auf Feststellung der Gültigkeit der Landtagswahl nicht zustimmen. Ich will im Einzelnen darauf eingehen.

Wir sind der Auffassung, dass eine Zurückweisung der Wahlanfechtungen mit § 46 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes zumindest insoweit nicht im Einklang steht, als sich die Anfechtungen auf die Aspekte „verfassungswidrige Wahlwerbung“ und „Ausgestaltung des Stimmzettels“ stützen. Hier bestehen aus unserer Sicht erhebliche Zweifel an der Wahlrechtskonformität. Ich will im Einzelnen kurz auf diese Punkte eingehen. Die unstrittigen Punkte sind ja eben bereits aufgeführt worden. Ich denke, hierzu reicht es aus, einen Hinweis auf die Antragsbegründung zu geben. Ich meine insbesondere Twitter-Veröffentlichungen, Schreibfehler und Ähnliches.

Der erste Punkt, den ich benennen möchte, ist die verfassungswidrige Wahlwerbung. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 01. Juli 2010 bereits festgestellt, dass die damalige CDU-Landesregierung durch entsprechende Publikationen und Schreiben an Landesbedienstete gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf und gegen den Grundsatz der Chancengleichheit bei

(Abg. Rehlinger (SPD))

Wahlen verstoßen und damit die Verfassung verletzt hat. Diese Verfassungsverstöße stellen unserer Meinung nach schwere Demokratieverstöße im Sinne von § 46 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes dar, insbesondere weil sie schwerwiegende und fortlaufend gravierende Verletzungen des Verbots der amtlichen Wahlbeeinflussung darstellen.

Der zweite Grund, den ich benannt habe, ist die Ausgestaltung des Stimmzettels. Auch hierzu einige Anmerkungen. Wir sind der Auffassung, dass die Ausgestaltung der amtlichen Stimmzettel zur in Rede stehenden Landtagswahl einen Verstoß gegen die Grundsätze einer demokratischen Wahl darstellt. Auf dem amtlichen Stimmzettel - das will ich nur noch einmal in Erinnerung rufen - ragte ein Orientierungspfeil, der die Wähler auf die richtige Spalte hinweisen sollte, bis in das Feld, das der Liste der CDU zugeordnet war. Im Wahlkreis Neunkirchen berührte er sogar fast den Kreis im CDU-Feld. Dieser Orientierungspfeil und damit der Stimmzettel insgesamt beinhaltete einen Aufforderungscharakter dergestalt, ein Kreuz im ersten der Kästchen als übliche Antwort auf die Frage nach der persönlichen Wahlpräferenz zu betrachten. Der Orientierungspfeil ist in seiner konkreten Ausgestaltung damit auch geeignet, zumindest unterbewusst das Wählerverhalten zugunsten einer Partei, hier zugunsten der CDU, zu beeinflussen. Ich finde es im Übrigen auch interessant, an den Ausführungen der Vorredner festmachen zu können, dass man schwerpunktmäßig gar nicht mehr auf die Frage eingeht, ob Wahlrechtsverstöße vorliegen, sondern dass man sich auf die Fragestellung der Verhältnismäßigkeit im weiteren und engeren Sinne konzentriert.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die beiden Wahlrechtsverstöße jeweils für sich genommen, aber erst recht in der Gesamtschau sind nach unserer Auffassung auch geeignet, die Sitzverteilung im saarländischen Landtag zu beeinflussen. Diese Mandatsverschiebung ist aufgrund der Schwere der Verstöße, aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Wahlergebnisse bei der Landtagswahl 2009 im Hinblick auf die konkrete Sitzverteilung knapp waren, eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fern liegende Möglichkeit und entspricht damit auch dieser Tatbestandsvorsatzsetzung.

Kolleginnen und Kollegen, aus all diesen Gründen haben wir erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der Wahlen zum 14. Landtag des Saarlandes. Letztlich ist unserer Auffassung nach nur der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes als unabhängige Instanz in der Lage, diese Frage endgültig zu klären. Unsere Rechtsauffassung werden wir, wenn der Landtag mit entsprechender Mehrheit heute Gegenteiliges beschließt, wovon auszugehen ist, im Rahmen einer

Anfechtungsklage vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes vertreten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, nach all diesem Hin und Her scheint uns eine Entscheidung eines unabhängigen Gerichtes über die legitime Zusammensetzung dieses Parlaments als die beste Lösung. Eine Entscheidung, die Klarheit bringt und dann auch - so oder so - von allen zu akzeptieren ist. Dieser Weg ist im Interesse aller, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, aber auch im Interesse dieses Parlamentes. Denn schließlich geht es um die Legitimation unserer Arbeit als Gesetzgebungsorgan. Es geht um die Legitimation des Parlamentes als Verfassungsorgan, von dem aus alle andere staatliche Gewalt ihre eigentliche Legitimation ableitet.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin im Übrigen der Auffassung - und an diesem Punkt sollten wir uns alle einig sein -, dass wir die Wahrung demokratischer Grundsätze, zumindest die Überprüfung solcher, nicht NPD-Funktionären überlassen sollten.

(Abg. Schmitt (CDU): Das fällt Ihnen jetzt ein! Warum haben Sie direkt nach der Wahl keine Rechtsmittel eingelegt?)

Kolleginnen und Kollegen, die parlamentarische Arbeit ist in hohem Maße auf Akzeptanz durch die Wählerinnen und Wähler angewiesen. Eine solche Akzeptanz ist von vornherein ausgeschlossen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Wahl und damit auch an der rechtmäßigen Zusammensetzung des Parlamentes bestehen. Wir brauchen hier im Sinne der Demokratie Klarheit. Genau dafür werden wir an dieser Stelle auch sorgen. - Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD. - Abg. Schmitt (CDU): Die SPD hatte zwei Jahre!)

Vizepräsidentin Ries:

Vielen Dank, Frau Abgeordnete Rehlinger. - Das Wort hat nun der Abgeordnete Horst Hirschberger von der FDP-Landtagsfraktion.

Abg. Hirschberger (FDP):

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Freie, gleiche und geheime Wahlen bilden das elementare Grundgerüst eines demokratischen Rechtsstaates. Da ist es richtig und wichtig, dass über die Einhaltung dieser Grundsätze auch gewacht wird. Dazu gehört, dass jeder Bürger das Recht hat, die Wahl anzufechten, wenn er Verletzungen der Wahlgrundsätze zu erkennen glaubt oder sich in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt. Darum ist es richtig, dass der Wahlprüfungsausschuss des Landtages diese Anfechtungen ernst nimmt und die dort vorgebrachten Rügen eingehend prüft. Ge-